



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Energie  
Referat III C4 – Recht und Regulierung der  
Stromnetze  
buero-iiic4@bmwi.bund.de

Geschäftszeichen I 5-A

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Herr Dr. Martin  
Telefon 0611 815-2951  
Telefax 0611 32 717 2951  
E-Mail christian.martin@wirtschaft.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 14.11.2018

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des  
Energieleitungsausbaus nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung begrüßt die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Zielsetzung einer Beschleunigung des Netzausbaus ausdrücklich und teilt die Auffassung, dass dieses Ziel insbesondere durch eine entsprechende Novelle der verfahrensrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) und des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) erreicht werden kann. Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen wie etwa den Verzicht auf ein Bundesfachplanungsverfahren sowie die Möglichkeit, Leerrohre in die Planung von Erdkabeltrassen einzubeziehen, gehen zum Teil auf Arbeitsergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2017 zurück und werden im Kern unterstützt. Insbesondere die in Art. 2 Ziffer 15 vorgesehene Regelung, wonach zusätzliche Leerrohre in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden können, wird begrüßt. Vor dem Hintergrund des absehbaren, zusätzlichen Übertragungsbedarfs infolge der geänderten EE-Ausbauziele der Bundesregierung ist ein zusätzlicher Übertragungsbedarf in Nord-Süd-Richtung zu erwarten. Es erscheint sachgerecht, den Nachweis zusätzlicher Übertragungskapazitäten innerhalb eines Trassenkorridors, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, in verschiedenen Stadien des Genehmigungsverfahrens zu ermöglichen. Die Vorhabenträger und die Bundesnetzagentur sollten dem kommenden Netzentwicklungsplan Strom im Jahr 2019 entsprechende Berechnungen und Analysen zugrunde legen.

Änderungsbedarf wird insbesondere hinsichtlich der nachstehend genannten Punkte gesehen:

Artikel 2, Ziffer 4 a) ändert § 5 NABEG dahingehend, dass sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung „zu berücksichtigen“ sind. Diese Regelung tritt deutlich hinter die Anforderungen des § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) zurück, wonach Ziele der Raumordnung „zu beachten“ sind und Grundsätze „zu berücksichtigen“ sind. Für das mit der vorgeschlagenen Regelung beabsichtigte Entfallen der strikten Bindungswirkung von landesplanerischen Zielfestlegungen besteht kein Erfordernis, da im bestehenden Planungssystem der Raumordnung ausreichende Flexibilität angelegt ist (z.B. Möglichkeit des Zielabweichungsverfahrens oder Zielausnahmen in Raumordnungsplänen) und auch in der Praxis Lösungen erzielt werden. Der Anspruch der Raumordnung ist es gerade, einen überfachlichen und überörtlichen Ausgleich aller berechtigten Belange zu finden. Ein mit der Neuregelung verbundener Systembruch durch einseitige fachgesetzliche Regelungen ist nicht gerechtfertigt und stellt die Ausgewogenheit der planerischen Konfliktbewältigung in Frage. Die vorgesehene Relativierung landesplanerischer Zielfestlegungen ist daher nicht vertretbar.

Entsprechendes gilt für Art. 2 Nr. 15 lit. b) des Gesetzentwurfs, der § 18 Abs. 3 NABEG ändert.

Artikel 2, Ziffer 4 b) regelt, dass bei Vorliegen einer der Tatbestandsalternativen von einer Durchführung der Bundesfachplanung abgesehen werden soll; Art. 2 Nr. 22 regelt, dass auch bei Verzicht auf eine Bundesfachplanung ein Raumordnungsverfahren der Länder entfällt. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass ein Bundesfachplanungsverfahren, welches sowohl von den Vorhabenträgern als auch von der Bundesnetzagentur zeitintensive Arbeiten zur Ermittlung und Bewertung mehrerer Trassenkorridoralternativen erfordert, in den vorgeschlagenen Fällen entfallen soll. Ob diese Regelung letztlich einen beschleunigenden Effekt haben wird, wird allerdings maßgeblich davon abhängen, ob die Bundesnetzagentur die ihr zustehenden Entscheidungsspielräume auch tatsächlich mit dem Ziel eines Verzichts auf das Bundesfachplanungsverfahren ausschöpft. Schwierigkeiten in der Praxis könnten etwa bei dem in Ziffer 4 genannten Tatbestandsmerkmal „überwiegende Nutzung einer Bestandstrasse“ gesehen werden, welches der Rechtsauslegung zugänglich ist. Vor dem Hintergrund der Fachdiskussionen im Rahmen der beiden Länderarbeitsgruppen sollte der Ermessensspielraum der Bundesnetzagentur daher noch stärker reduziert werden („von der Durchführung *ist abzusehen*“). Sofern der Vorhabenträger einen Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 8 erbringt, wäre eine Ermessensentscheidung der BNetzA über den Verzicht auf das Bundesfachplanungsverfahren nicht mehr erforderlich. Letztlich würde dies auch eine konsistente Vorgehensweise ermöglichen und etwa den mit dem Gesetzentwurf vom Bundesgesetzgeber angeordneten Wegfall der Bundesfachplanung durch die Kennzeichnung zweier Drehstromvorhaben mit dem Buchstaben „G“ im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes entbehrlich machen.

Art. 5 des Gesetzentwurfs ändert § 1 Satz 3 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV). Der Vorschlag, bestimmte Fallgestaltungen (Errichtung in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter überwiegender Nutzung von Bestandstrassen) von der Soll-Vorschrift zur Durchführung von Raumordnungsverfahren auszunehmen, greift in die Zuständigkeit der Raumordnungsbehörden ein, ohne von der Gesetzgebungskompetenz für Energiewirtschaft nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG erfasst zu sein (vgl. Begründung auf

S. 20 des Gesetzentwurfs). Gegenstand der Änderung sind Freileitungen ab 110 kV, die gerade nicht der Bundesfachplanung in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur unterliegen, sondern für die die Raumordnungsbehörden der Länder weiterhin Raumordnungsverfahren durchführen können. Die Änderung hängt also nicht mit dem – diesseits grundsätzlich geteilten - Anliegen zusammen, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Vorhaben, die dem NABEG unterliegen, zu beschleunigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Limburg